



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion
Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
13.05.2025, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,
mit Wirkung zum **01.09.2025***

§ 1 Dauer und Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B. Eng.)“.

§ 3 Sprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. ²Die Modulprüfungen sind in der Regel in der jeweiligen Lehrsprache zu absolvieren.

§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen des dritten Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. ²Hiervon ausgenommen ist das Wahlpflichtmodul „Blockveranstaltungen“.
- (2) Zur Prüfung der Module „Praxisprojekt“ bzw. „International Project“ wird zugelassen, wer alle Module des ersten und zweiten Fachsemesters und das Modul „Planung und Vorbereitung wissenschaftlicher Projekte“ abgeschlossen hat.
- (3) Zur Bearbeitung des Moduls „Berufspraktisches Projekt“ wird zugelassen, wer alle Prüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Zulassung ist beim Studierendensekretariat zu beantragen.

§ 6 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 7 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2030 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. ²Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel“ vom 13.07.2020 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.